

13. Sitzung des Ausländerbeirats

Aktuelles
Die AOK Hessen informiert

Johannes Bolte und Ernst Kraft

Kassel, 19.04.2017



UNSERE THEMEN

- » Beschäftigung in Deutschland
- » Beschäftigung in der EU
- » AOK Service
- » Fragen an die AOK



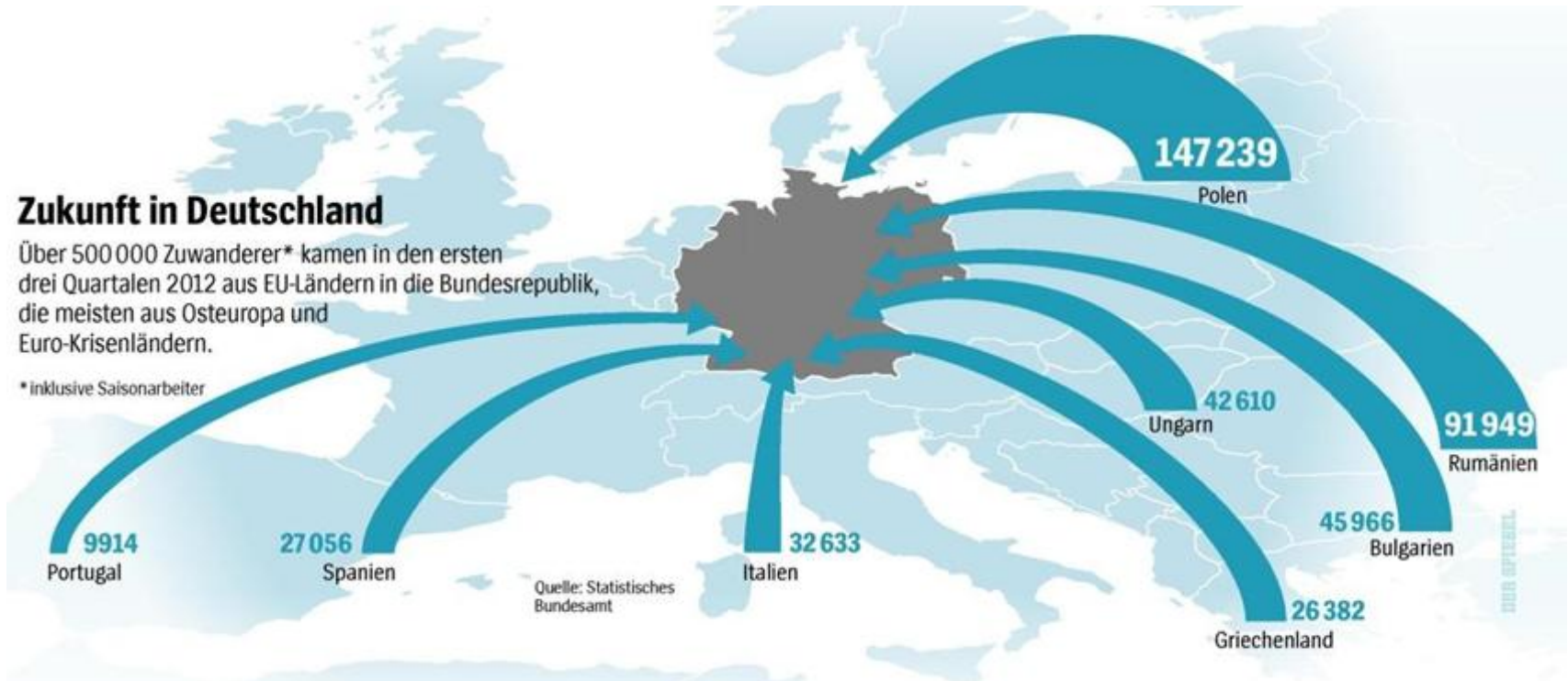
BESCHÄFTIGUNG IN DEUTSCHLAND

FACHKRÄFTEMANGEL UND ZUWANDERUNG

Zukunft in Deutschland

Über 500 000 Zuwanderer* kamen in den ersten drei Quartalen 2012 aus EU-Ländern in die Bundesrepublik, die meisten aus Osteuropa und Euro-Krisenländern.

* inklusive Saisonarbeiter



BESCHÄFTIGUNG VON FLÜCHTLINGEN

Sozialversicherung

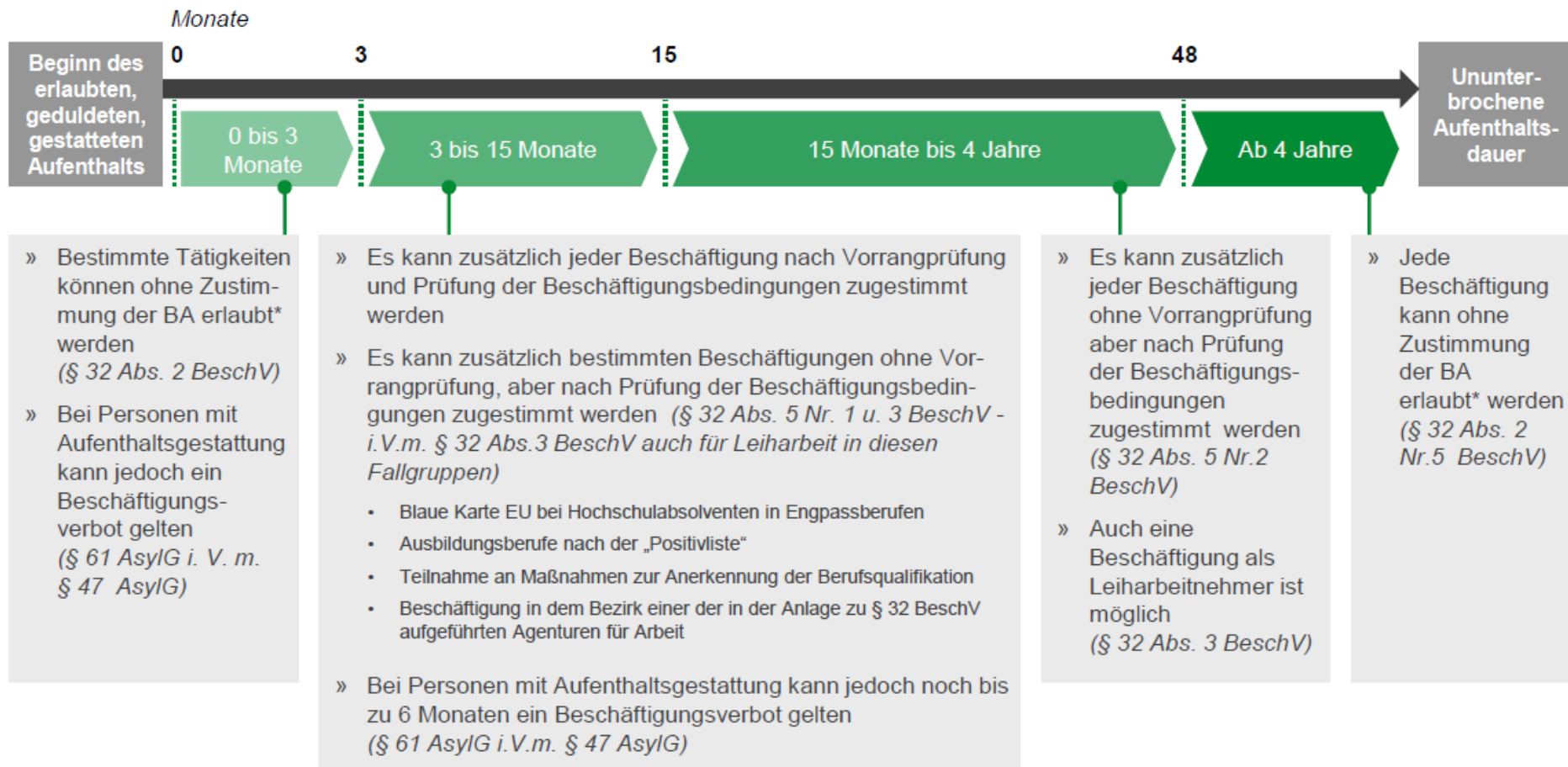
- Kurzfristige Beschäftigung ist berufsmäßig und damit sozialversicherungspflichtig
- Ansonsten keine Besonderheiten

Erwerbstätigkeit/Aufenthaltstitel

- Ausländerbehörde erteilt Arbeitserlaubnis
- Beschäftigungsverbot für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern
- Aufenthaltstitel
 - Anerkannte Asylbewerber: Erwerbstätigkeit zulässig
 - Asylsuchende und Geduldete: Erwerbstätigkeit nach 3 Monaten (Erwerbstätigkeit unzulässig bei Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtung – i. d. R. bis zu 6 Monate)



ZUWANDERUNG ARBEITSMARKTZULASSUNGSVERFAHREN



Asylbewerbern aus einem sicheren Herkunftsstaat**, die den Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben, darf eine Beschäftigungsaufnahme während der gesamten Dauer des Asylverfahrens nicht erlaubt werden.

* Genehmigung erfolgt durch die Ausländerbehörde

** Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien gem. Anlage II zu § 29a AsylG

FACHKRÄFTE AUS DEM AUSLAND

- Sie haben Fragen an uns?
- Sie möchten bestimmte Medien bestellen, oder Sie interessieren sich für unsere Seminare?
- Sie haben ein konkretes Problem und suchen den Rat der AOK Hessen?
- Dann sind Sie hier an der richtigen Stelle.

Für Fragen rund um die Sozialversicherung stehen Ihnen unsere Außendienstmitarbeiter direkt vor Ort zu Verfügung

- Alles Wissenswerte rund um Zuwanderung von Arbeitskräften
 - www.aok-business.de/Zuwanderung
 - www.healthinsurance-germany.com



BREXIT

Auswirkungen auf die Sozialversicherung

- Vorläufig keine Änderungen in der Sozialversicherung durch das Referendum Großbritanniens
- A1 kann weiter verwendet werden
- Abwicklung des Austritts in 2-Jahres-Frist
- Verhandlungen über neue vertragliche Regelungen



KRANKENVERSICHERUNG IN DEUTSCHLAND

Gewöhnliches Procedere:

- Prüfung des Status, z.B.: Versicherungspflicht
- Prüfung des Versicherungsschutzes von Familienangehörigen
- Angebot von AOK Leistungen und Services

Fremdsprachige Medien: Flyer, Broschüren, Formulare, Anträge

eGK und EHIC



MITGLIEDSCHAFTSANTRÄGE

استمارة العضوية

Arabischer Antrag auf Mitgliedschaft



الرجاء استخدام الأجدية اللاتينية لإكمال هذا النموذج!
Bitte benutzen Sie das lateinische Alphabet um das Formular auszufüllen!

تمت إحاطتي علمًا بجميع حقوق في الاختيار، وقد اخترت
AOK - Die Gesundheitskasse لتكون المقدم لخدمات التأمين الصحي
الخاص بي مستقبلاً. أتقدم بطلب للحصول على العضوية من

Ich bin über mein Wahlrecht informiert und habe die AOK - Die Gesundheitskasse
als meine zukünftige Krankenkasse gewählt. Ich beantrage die Mitgliedschaft ab

تاريخ البدء **STARTDATUM**

- وأفوض AOK لإبلاغ صاحب العمل / الجهة الواجب إبلاغها على النحو
المتناسق، وإصدار شهادة عضوية وفقاً للمادة 175 من المجلد الخامس من
قانون التأمينات الاجتماعية الألماني (SGB V).

und beauftrage die AOK meinen Arbeitgeber / die zur Meldung verpflichtete Stelle entspre-
chend zu informieren und eine Mitgliedsbescheinigung nach § 175 SGB V auszustellen.

المكتب	Geschäftsstelle
الشارع / رقم المنزل	Straße/Hausnummer
المدينة / الرمز البريدي	Postleitzahl/Ort
جهة الاتصال الشخصية	Ihr persönlicher Ansprechpartner
الفاكس	Telefax
البريد الإلكتروني	E-Mail-Adresse

Persönliche Angaben

اللقب	Nachname	اسم العائلة	Vomame	الاسم الأول	männlich	ذكر	weiblich	أنثى
الشارع	Straße	رقم المنزل	Hausnummer	الرمز البريدي	Postleitzahl	Ort	المدينة	
الاسم عند الولادة	Geburtsname	مكان الولادة	Geburtsort	تاريخ الولادة	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	الجنسية	
الهاتف	Telefon	E-Mail-Adresse	البريد الإلكتروني					

رقم التأمين التقاعدي
bei Rentenbeziehern unbedingt angeben oder
Bundeseinheitliche Krankenversicherungsnummer)
(مطلوب من المتقاعدين، أو رقم التأمين الوطني خلاف ذلك).

Angaben zum Beschäftigungsverhältnis

أنا مهني / متدرب	Ich bin Auszubildende(r)	أعمل لحسابي الخاص	Ich bin selbständig	أعمل كموظف بوظيفي	Ich bin beschäftigt als
تاريخ بدء العمل	Beschäftigungsbeginn	اسم صاحب العمل	Name des Arbeitgebers	رقم المنزل	Hausnummer
الشارع	Straße	المدينة	Ort	الرمز البريدي	Postleitzahl

معلومات عن ظروف العمل / التدريب

Angaben zum letzten Versicherungsverhältnis

لم يكن عندي بوليصة تأمين صحي في ألمانيا خلال الأشهر الـ 18 الماضية.
Ich war in den letzten 18 Monaten nicht in Deutschland krankenversichert:

كنت مغطى بوليصة تأمين صحي خلال الأشهر الـ 18 الماضية مع:
Ich war in den letzten 18 Monaten krankenversichert bei:

اسم موقر التأمين
Name der Krankenkasse

مغطى بالتأمين الإلزامي
pflichtversichert

مغطى بالتأمين الاختياري
Freiwillig versichert

familienversichert bei

تأمين أفراد العائلة مع

Name / Geburtsdatum

تاريخ الولادة / اسم العائلة

معلومات حول ترتيبات التأمين الأحدث

Familienversicherung

تأمين أفراد العائلة:

Ich habe Angehörige (Ehegatten, Kinder), die beitragsfrei mitversichert
werden sollen
أعول أفراداً (زوج / أطفال) وأرغب بالتأمين عليهم دون أي تكلفة إضافية.

Hinweis zum Datenschutz: Die Erhebung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgaben
gemäß der § 5ff. 175f. V.m. § 294 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)
erforderlich. Die Angaben zur Telefonnummer und E-Mail-Adresse sind freiwillig.
معلومات بشأن حماية البيانات: البيانات المطلوبة من أجل إكمال التزاماتنا وفقاً
للمادة 5 وما يليها، أليد 175 فيما يتعلق بالمادة 294 الفقرة 1 رقم 1 من
المجلد الخامس من قانون التأمينات الاجتماعية الألماني (SGB V)، توفير
أرقام الهاتف والبريد الإلكتروني أمر اختياري.

تعرفت على AOK عبر:

Name

اسم العائلة

Anschrift

العنوان

Ort

المدينة

Datum

التاريخ

Unterschrift Mitglied

توقيع العضو



OBLIGATORISCHE ANSCHLUSSVERSICHERUNG

- Gilt seit 1.8.2013.
- Ziel: Alle in Deutschland wohnenden Menschen haben einen Krankenversicherungsschutz.
- Für gesetzlich Krankenversicherte bedeutet dies, endet die Krankenversicherungspflicht oder Familienversicherung, schließt sich eine freiwillige Krankenversicherung an (obligatorische Anschlussversicherung).
- Ausnahme: das Mitglied erklärt zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse seinen Austritt und weist einen anderweitigen Krankenversicherungsschutz nach.



OBLIGATORISCHE ANSCHLUSSVERSICHERUNG

Verfahren bei den Krankenkassen:

- Krankenkassen haben Versicherungslücken zu klären.
- Anschreiben an Arbeitnehmer.
- Insbesondere bei Saisonarbeitnehmern erhalten Arbeitgeber häufig diese Anfragen (Arbeitgeberanschrift ist als Wohnanschrift angegeben).





BESCHÄFTIGUNG IN DER EU

BESCHÄFTIGUNG IN DER EU

- Arbeitnehmer soll nur einem Rechtssystem unterliegen
- Grundsatz: Sozialrecht des Beschäftigungsstaat gilt
- Ausnahme: Entsendung



Beispiel

Paul Mint ist seit Jahren bei der BC Software AG in Aachen beschäftigt. Ab 1.2.2017 wird er die Einführung einer neuen Software bei einem Unternehmen in Brügge (Belgien) leiten. Diese Tätigkeit soll bis zum 31.10.2018 befristet sein.

Bei der Beschäftigung in Belgien handelt es sich um eine Entsendung. Herr Mint bleibt in Deutschland sozialversichert.

Herr Mint steht weiterhin in einem Arbeitsverhältnis zum deutschen Unternehmen, ist weisungsgebunden und arbeitet in Belgien für Rechnung des deutschen Unternehmens.

Die Tätigkeit in Belgien ist auf maximal 24 Monate begrenzt.

Die AOK bescheinigt die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften mit der Entsendebescheinigung A1.



BESCHÄFTIGUNG IN DER EU

- ab dem 25. Monat gilt das SV-Recht des Beschäftigungsstaat
- Ausnahmevereinbarung möglich



Beispiel - Fortsetzung

Wegen technischer Schwierigkeiten verlängert sich der Auslandseinsatz bis zum 31.3.2019.

Bis zum 31.1.2019 liegt eine Entsendung vor (Ende des 24. Monats). Die Entsendebescheinigung A1 wird von der AOK bis zum 31.1.2019 ausgestellt.

Ab 1.2.2019 würde belgisches SV-Recht gelten.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber stellen einen Antrag auf eine Ausnahmevereinbarung. Wird der Ausnahmevereinbarung zugestimmt, bleibt Herr Mint bis 31.3.2019 in Deutschland versichert.



MASCHINELLES A1-VERFAHREN

- Antrag auf Entsendebescheinigung A1 durch Datenübertragung an Krankenkasse, DRV oder ABV
 - Systemgeprüfte Programme
 - Maschinell erstellte Ausfüllhilfe
- Übermittlung der A1-Bescheinigung durch Datenübertragung an Arbeitgeber
 - A1-Vordruck als elektronisches Dokument eingebettet
- Analoges Verfahren mit DVKA für Ausnahmegenehmigungen



KRANKENVERSICHERUNG IN DER EU

Der Arbeitnehmer wird in einen EU-Staat entsandt und ist weiter in Deutschland krankenversichert.

Wohnort weiter im Heimatstaat:

- Krankenversicherungsleistungen können mit der EHIC im Beschäftigungsstaat in Anspruch genommen werden
- Gilt auch für Familienangehörige



KRANKENVERSICHERUNG IN DER EU

Gewöhnlicher Aufenthalt im Beschäftigungsstaat:

- Anspruchsnachweis E106 erforderlich
- Gilt auch für Familienangehörige; allerdings entscheidet über deren Anspruch der Träger im Beschäftigungsstaat

Alternativ ist bei entsandten Arbeitnehmern die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber möglich. Arbeitgeber erhält die Kosten erstattet, wenn und soweit sie in Deutschland von der Krankenkasse zu tragen wären.





AOK SERVICE

AOK SERVICE

Gesundheit im Unternehmen

- BGF-Portal auf www.aok-bgf.de
 - Betriebliche Gesundheitsförderung
 - Betriebliches Gesundheitsmanagement
 - Betriebliches Wiedereingliederungsmanagement

Im Dialog – Seminare für Arbeitgeber

- Fachseminare vor Ort
- Online-Seminare





FRAGEN AN DIE AOK

FRAGEN DES GREMIUMS

Frage 1

Deutscher Staatsbürger, Hauptwohnsitz in Deutschland, wohnt in der Türkei, Hausfrau, keiner Krankenkasse in Deutschland angehörig.

- a) Falls sich die Frau in eine Krankenversicherung einschreibt; muss sie für den Zeitraum, in der sie ihren Hauptwohnsitz in Deutschland hat, die freiwillige Krankenversicherung nachzahlen?

NEIN.

- b) Reicht es aus, dass die Frau über ihren Mann krankenversichert ist, damit sie in Deutschland nicht in die freiwillige Krankenversicherung einzahlen muss?

JA. Soweit alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, kann sie über seine dt. Familienversicherung versichert sein. Auch mit Versicherungsschutz in der Türkei.



FRAGEN DES GREMIUMS

Frage 2

Deutscher Staatsbürger, Hauptwohnsitz in Deutschland, wohnt und arbeitet in der Türkei.

Welche Papiere aus der Türkei werden benötigt, damit man in Deutschland nicht in die freiwillige Krankenversicherung einzahlen muss?

Antwort:

Keine Ausstrahlung. Einkommen aus türkischer Beschäftigung – kein Versicherungsschutz über dt. GKV (grundsätzlich werden keine Beiträge in Deutschland gezahlt).

Es ist der Umfang des türkischen Versicherungsschutzes für Aufenthalte in Deutschland zu betrachten.



FRAGEN DES GREMIUMS

Frage 3

Ein älteres Ehepaar (früher in Deutschland gelebt) lebt seit den 90ern in der Türkei. Aus Deutschland beziehen Sie Rente. In der Türkei sind sie über die AOK krankenversichert. In Deutschland haben sie keinen Wohnsitz. Wenn sie zum Kinderbesuch nach Deutschland reisen (für drei Monate), müssen sie für diesen Zeitraum eine Krankenversicherung aus der Türkei haben (Auslandsversicherung), oder gilt die AOK Versicherung auch in Deutschland (weil sie hier Rente beziehen)?

Antwort:

Da eine Versicherung in Deutschland besteht, ist bei einem Besuch in Deutschland auch der Versicherungsschutz gewährleistet. Sinnvoll ist es, mit der zuständigen Krankenkasse bei Einreise Kontakt aufzunehmen.



FRAGEN DES GREMIUMS

Frage 4

Ein türkischer Rentner lebt in der Türkei und ist dort krankenversichert. Kann er sich hier abmelden und ist er dann bei seinen Besuchen in Deutschland über die türkische Versicherung versichert?

Antwort:

Wenn der türkische Rentner in der Türkei lebt und auch dort krankenversichert ist, ist davon auszugehen, dass er hier (Deutschland) bereits abgemeldet ist. Bei einem Besuch in Deutschland, wäre der türkische Träger für die Absicherung im Krankheitsfall zuständig.



FRAGEN DES GREMIUMS

Frage 5

Wenn ein Türke länger als ein halbes Jahr in der Türkei Urlaub macht, ist er dann, wenn er nach z.B. acht Monaten wiederkommt, in Deutschland noch krankenversichert?

Antwort: Grundsätzlich ist ein Aufenthalt, der länger als 6 Monate dauert, als „überwiegender Aufenthalt“ anzusehen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bei einer **Dauer von 183 Tagen** und länger in dem Land ein gewöhnlicher Aufenthalt bzw. eine Wohnsitzverlegung vorliegt (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I). Unterschieden wird hier noch zwischen „Einfachrentnern“ und „Doppelrentnern“. Der „Einfachrentner“ bezieht ausschließlich eine deutsche Rente, der „Doppelrentner“ erhält eine Rente aus der Türkei und aus Deutschland. **Zum Einfachrentner:** Es besteht eine Krankenversicherung in Deutschland über den gesamten Zeitraum. Es muss jedoch nach dem Ablauf der 183 Tage geklärt werden, wo sich der Versicherte überwiegend aufhält (s. vorherige Antwort). **Zum Doppelrentner:** Nach einem halben Jahr erlischt der Anspruch auf eine deutsche Krankenversicherung und der türkische Träger ist für den Versicherungsschutz zuständig. Reist der Rentner nach (in Ihrem Beispiel) 8 Monaten wieder in Deutschland ein, ist grundsätzlich der weitere Aufenthalt zu klären. Unter Umständen wird „unter Vorbehalt“ eine Krankenversicherung in Deutschland durchgeführt.

Wichtig: Pauschale Auskünfte zum Zuzug und Verzug von Versicherten gestalten sich als schwierig. Es muss jeder Fall individuell beurteilt werden. Die Krankenkassenregelungen (Rundschreiben, etc.) lassen hier Handlungsspielräume zu.



FRAGEN DES GREMIUMS

Frage 6

Einer unserer Beiräte hat von der AOK Rheinland/Hamburg ein Schreiben erhalten, worin ihm mitgeteilt wird, dass, nachdem er auch in der Türkei eine Rente erhält, die Durchführung der Krankenversicherung nach deutschen Rechtsvorschriften ab 01.10.2015 ausschließt.

„Es wäre gut, wenn sie hierzu etwas erläutern könnten.“

Antwort:

Wenn der Beirat seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz in der Türkei hat und die türkische Rente ab diesem Zeitpunkt bezieht, ist dies richtig!



FRAGEN DES GREMIUMS

Gibt es weitere Fragen?





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ernst Kraft

Firmenkundenberater

Friedrichsplatz 14, 34117 Kassel

ernst.kraft@he.aok.de

0561/7892-613

Johannes Bolte

Firmenkundenberater

Friedrichsplatz 14, 34117 Kassel

johannes.bolte@he.aok.de

0561/7892-614

